

**Beglaubigte Abschrift**



**Landgericht Aachen**

**Beschluss**

In der Strafvollzugssache

des John \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
derzeit in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Aachen

Antragsteller

gegen  
die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Aachen

Antragsgegnerin

wegen Bestellung von Sportschuhen

hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen  
durch den Richter am Landgericht Biermann als Einzelrichter  
am 14.02.2014

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass das Verfahren in der Hauptsache erledigt ist.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des  
Antragstellers werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf bis zu 100,00 Euro festgesetzt.

Gründe

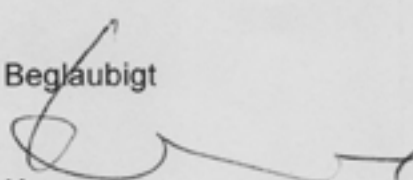
Nachdem das Verfahren sich in der Hauptsache dadurch erledigt hat, dass dem Antragsteller die von diesem begehrte Bestellmöglichkeit von Sportschuhen bei dem Sportgeschäft Bunert durch die Antragsgegnerin gewährt wurde, ist gem. § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nur noch nach billigem Ermessen über die Verfahrenskosten zu entscheiden.

Diese hat die Landeskasse zu tragen, weil die nach Antragsgegnerin bisherigem Sach- und Streitstand voraussichtlich in der Hauptsache unterlegen wäre, wenn das Verfahren nicht in anderer Weise seine Erledigung gefunden hätte. Die Antragsgegnerin hat insoweit selbst mitgeteilt, dass der Antrag zunächst irrtümlich abgelehnt worden sei, aber die Ablehnung inzwischen revidiert wurde. Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung des Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (OLG Karlsruhe NStZ 1994, 456; OLG Jena NStZ-RR 1996, 254; OLG Düsseldorf NStZ-RR 2000, 31).

Biermann

Beglaubigt



Kammers

Justizobersekretärin